

anlagen begrenzt werden. Insofern widerspricht der Katalog des § 125 VAG dem Gedanken von Solvency II.

Zudem nimmt der Katalog Änderungen im Aufsichtsrecht von Fonds nicht auf. Der jetzt im Entwurf vorgesehene Katalog ist wortgleich mit dem bisherigen § 54 VAG und stammt aus der Zeit vor Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzes. Durch dieses Gesetz sind nunmehr aber auch neben OGAW sämtliche Alternative Investment Funds reguliert. Dies spiegelt sich u.E. jedoch nicht im § 215 Absatz 2 Nummer 6 VAG wider. Dadurch wäre die Anlage in beispielsweise geschlossene Immobilienfonds, die in nur ein Objekt investieren, nicht möglich, da diese Fonds die Anforderung einer Risikostreuung gerade nicht erfüllen.

Der deutsche Gesetzgeber hat mit der Verabschiedung des KAGB große Anstrengungen auf sich genommen, um geschlossene Fonds, die beispielsweise in Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien investieren, ebenfalls einer Regulierung zu unterwerfen. Solche im Rahmen der Bewältigung der Energiewende auch gewünschten Investitionen wären nunmehr fraglich.

Unser Petitum:

§ 215 Absatz 2 Nummer 6 VAG sollte an das neue Aufsichtsrecht angepasst werden und um AIF ergänzt werden.

Es würde uns freuen, wenn unser Petitum Gehör findet.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature area]

Carsten Rothbart

Sabine Georgi